

Biblioteka
Główna
UMK Toruń

398
798505

23

X

20

Statuten

für den

Verschönerungsverein
Nikolaiken Ostpr.

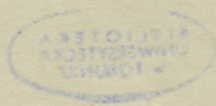
Gegründet am 9. Dezember 1911.



798505

1912.

A. Quandel, Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Insterburg.



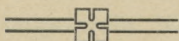
15.55/01

Beschluss

der

General-Versammlung

vom 12. Februar 1912 zu § 1 der Statuten.



Für die Verschönerung der Stadt und deren Umgebung soll insbesondere gewirkt werden durch Herichtung von Ruhesitzen auf öffentlichen Plätzen und Wegen, Anlegung einer Uferpromenade von der Konditorei bis zum Spritzenhause und von Promenaden längs des Seeufers nach dem Walde und der Kaiserhöhe, Erschliessung der Kaiserhöhe und der schönsten Punkte im Walde durch Anlegung von Gängen und Treppen sowie Aufstellung von Wegweisern und Tafeln, schliesslich durch Instandsetzung des alten Kirchhofs.

Der Fremdenverkehr soll durch Broschüren und sonst geeignete Reklame auf die schönsten Punkte in der Stadt und deren Umgebung hingewiesen werden.



Beschluss

General-Versammlung

vom 12. Februar 1912 in § 1 des Statuts

Die die Versammlung beschließend und deren Ur-
sprung von dem Statute her weiter durch die
Vorfahren der Mitglieder der Versammlung ist
Wiederholend eine Urkunde von der Kon-
ferenz des zum Statute und von dem Statute
ausgegangenen Statute von dem Statute und der Kon-
ferenz die Urkunde der Urkunde und der Kon-
ferenz im Statute durch die Urkunde von dem Statute und
Trennung sowie die Urkunde von dem Statute und
statute durch die Urkunde der Urkunde und
die Urkunde der Urkunde soll durch die Urkunde und
sonst die Urkunde der Urkunde auf die Urkunde der Urkunde in
der Urkunde und der Urkunde der Urkunde werden.

Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verschönerungsverein Nikolaiken Ostpr. hat den Zweck für die Verschönerung der Stadt Nikolaiken Ostpr. und deren Umgebung zu wirken.

Mitgliedschaft.

§ 2.

Jede grossjährige Person ohne Unterschied des Geschlechts kann auf Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft erwerben.

An Beitrag hat jedes Mitglied vierteljährlich mindestens 1 Mk zu entrichten.

Freiwillige Beiträge werden jederzeit und in jeder Höhe dankbar angenommen.

§ 3.

Die Mitgliedschaft gibt das Recht in der Generalversammlung zu stimmen.

§ 4

Jedes Mitglied erhält eine Karte, welche dasselbe gegen Dritte legitimiert und die öffentlichen Anlagen unter seinen persönlichen Schutz stellt.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Erklärung des Austritts
- b) Durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn trotz besonderer Aufforderung 1 Jahr hindurch kein Beitrag gezahlt wird.

Verwaltung des Vereins.

§ 6.

Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung und der Vorstand.

A. Die Generalversammlung

§ 7.

Die Generalversammlung beschliesst die Statuten und deren Aenderung, wählt die Mitglieder des Vorstandes, prüft durch eine von ihr zu wählende Kommission von 2 Mitgliedern die Jahresrechnung und erteilt dem Rechnungsführer bezw. Vorstände Entlastung.

§ 8.

Alljährlich im Februar muss eine Generalversammlung einberufen werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss stattfinden, wenn eine solche von 10 Mitgliedern des Vereins beantragt wird.

§ 9.

Die Zusammenberufung geschieht durch Karten unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor dem Tage der Versammlung.

Anträge von Mitgliedern, welche nachträglich auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, sind spätestens 3 Tage vor dem Tage der Versammlung dem Vorstände schriftlich einzureichen.

§ 10.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen nach einfacher Mehrheit der Anwesenden, die Wahlen durch Zuruf, im Falle des Widerspruchs unter Anwendung von Wahlzetteln.

B. Der Vorstand.

§ 11.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.

Er ist das ausführende Organ des Vereins, leitet dessen Geschäfte im Innern und vertritt denselben in jeder Hinsicht und ausschliesslich nach aussen.

So lange der Verein Rechtsfähigkeit noch nicht erlangt hat, werden alle Rechtsgeschäfte des Vereins lediglich und allein auf den Namen der den Vorstand bildenden Personen abgeschlossen.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem stellvertretenden Schriftführer,
5. dem Rechnungsführer,
6. dem stellvertretenden Rechnungsführer,
7. einem von den städtischen Verwaltungsbehörden zu ernennenden Mitgliede des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung § 19.)

Scheidet während des von einer ordentlichen Generalversammlung zur andern dauernden Amtsjahres ein oder das andere Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung durch Zuwahl Demnächst wählt die ordentliche Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied auf den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen.

Zum Nachweise der Wahl und zur Legitimation des Vorstandes genügt, so lange der Verein nicht gerichtlich eingetragen ist, eine von dem Magistrat der Stadt Nikolaiken ausgestellte Bescheinigung.

§ 13.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Er vertritt den Verein und, so lange derselbe Rechtsfähigkeit nicht erlangt hat, den Vorstand, auf dessen Namen die Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, ausschliesslich als dessen Syndikus in allen Prozessen, die derselbe als Kläger oder Beklagter zu führen haben sollte, mit dem Rechte der Substitution und der Befugnis Zugeständnisse abzugeben und Erkenntnisse in Empfang zu nehmen, auch alle Arten der Zwangsvollstreckung zu beantragen.

§ 14.

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, soweit dieselben nicht durch den Vor-

sitzenden oder den Rechnungsführer erledigt werden und führt in den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen das Protokoll.

§ 15.

Der Rechnungsführer besorgt die Einnahmen und Ausgaben, insbesondere die Einziehung der Beiträge und führt darüber Buch und Jahresrechnung. Letztere ist bis Ende Januar jedes Jahres fertig zu stellen und nach Prüfung durch die Rechnungs-Prüfungs-Kommission der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

§ 16

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedürfnis.

§ 17.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dessen sämtliche Mitglieder in der durch Vorstandsbeschluss zu bestimmenden Weise vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gehörig eingeladen und ausser dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens noch 3 Mitglieder wirklich erschienen sind.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18.

Der Vorsitzende ist zu Zahlungsanweisungen und zur Ausstellung von Quittungen, letzterer in Gemeinschaft mit dem Rechnungsführer berechtigt.

Zur gültigen Vollziehung der Protokolle genügt sowohl bei Vorstandssitzungen wie bei Generalversammlungen die Unterschrift des jeweiligen Vorsitzenden und Protokollführers, zur Unterschrift der vom Vorstände ausgehenden Schriftstücke die Unterschrift von 3 Vorstandsmitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sich befindet.

Verhältnis des Vereins zur städtischen Verwaltung.

§ 19.

In den Vorstand entsenden die städtischen Behörden ein Mitglied (§ 12).

§ 20.

Das Eigentum der Anlagen auf dem der Stadtgemeinde gehörigen Grund und Boden geht auf die Stadt Nikolaiken Ostpr. als solches nach Vollendung der Anlagen ohne weiteres über.

§ 21.

Die Einnahmen aus der Nutzung der Anlagen verbleiben dem Verein während des Bestehens desselben zu Vereinszwecken.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 22.

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen, dasselbe bestehe worin es wolle, der Stadt Nikolaiken Ostpr. zu.

§ 23.

Zur Auflösung des Vereins sowie zur Aenderung der Statuten ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

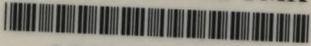
Beschlossen in der Generalversammlung zu Nikolaiken Ostpr. am 12. Februar 1912.



210, -

498505

Biblioteka Główna UMK



300003207079

Das Eigentum der ...
mehre ...
Stadt ...
der ...

§ 22

Die ...
verbleibende ...
sollen ...

Allgemeine Bestimmungen

§ 23

Bei ...
dasselbe ...
tliche ...

§ 24

Zur ...
der ...
erschienen ...

Beschlossen in der ...
in ...

